



Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Lenzen

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 2 und § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Neubeschreibung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20 S. 12) und § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 3), verordnet der Landkreis Prignitz:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Lenzen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz ist der Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband.
 (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Für diese gelten die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 5.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
 (2) Die Schutzzonen sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in einer Liegenschaftskarte, die aus drei Blättern besteht, im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Prignitz versehen. Die Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz und im Amt Lenzen-Eltelbata hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
 (3) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone I

In der Zone I sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silersaft oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
 - b) wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt werden,
 - c) auf abgemietetem Ackerland, wenn nicht im gleichen Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - d) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen das Düngen mit Festmist ohne Geflügelkot,
 - e) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - f) auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalischlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme,
3. das Errichten von befestigten Düngelagerstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügen und mit Sammelbehältern ausgerüstet sind, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
5. unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk und Kali-umfänger,
6. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen Anlagen mit dichtem Silersaft-Sammelbehälter, wenn dieser über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtigkeit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
7. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
8. das Errichten von Ställen für Tierbestände,
9. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden,
 - c) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - d) zur Bodenreueung,
 - e) aus Luftfahrzeugen,
 - f) zur Unterhaltung von Verkehrswegen
 - g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,
11. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen oder von Sportanlagen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
12. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
13. die Neuanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen sowie gewerblicher Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
14. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
15. Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nummer 3,
16. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
17. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
18. Holzermassnahmen, die Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
19. das Einrichten oder Erweitern von dauerhaften Holzlagerplätzen über 100 Raummeter,
20. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 56 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten oder Erweitern von gewerblichen Fischteichen, Kies-, Sand- oder Tongruben, Überlagerbergbau oder Torfstichen, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
21. das Errichten Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
22. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn
 - a) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Gefährdungskategorie (WGK) 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von eintausend Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 1 die für die Anlage maßgebende Masse von eintausend Tonnen,
 - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von einhundert Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 2 die für die Anlage maßgebende Masse von einhundert Tonnen,
 - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von zehn Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 2 die für die Anlage maßgebende Masse von zehn Tonnen,
 - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von zehn Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 3 die für die Anlage maßgebende Masse von zehn Tonnen,
 - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von einem Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 3 die für die Anlage maßgebende Masse von einer Tonne überschritten wird oder wenn diese Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeiger oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann
23. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe,
24. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
25. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und bergbaulichen Rückständen, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
26. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen und bergbaulichen Rückständen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke,
27. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
28. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in besonders großem Umfang wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
29. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Erdgas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
30. das Errichten von Biogasanlagen,
31. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,
32. das Errichten oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DWK-A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ beachtet wird,
33. das Errichten von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
34. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und ausgenommen monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
35. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
36. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
37. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und ausgenommen das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
38. das Errichten oder Erweitern von Straßen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) beachtet werden,
39. das Anwenden von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen,
40. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
41. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- und Wasserbau,
42. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
43. das Errichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
44. das Errichten von Motorsportanlagen,
45. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
46. das Errichten von Goltanlagen,
47. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
48. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
49. Bestattungen,
50. das Errichten von Flugplätzen,
51. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, ausgenommen in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
52. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
53. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
54. Bergbau einschließlich Erdöl- oder Erdgasgewinnung,
55. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird,
56. die Ausweisung neuer Baugelände im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubaueingebiet bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Bauutzungsverordnung zugelassen wird.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silersaft,
2. das Errichten von Düngelagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Brunnen,
13. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirmen oder Luderplätzen,
14. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
15. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verflüssigung oder mineralischen Schälben,
16. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
17. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung,
18. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
19. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall oder bergbaulichen Rückständen,
20. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
21. das Errichten von Abwasserkanälen oder -leitungen,
22. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Errichten von Abwassersammelgruben,
24. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
25. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sowie ausgenommen Wege mit großflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone,
26. das Einrichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie zum Beispiel das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen,
27. das Errichten von Sportanlagen,
28. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen,
29. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
30. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
31. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
32. das Errichten von baulichen Anlagen.

§ 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 4 Nummer 29 bis 32 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7 Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann von Verboten, Beschränkungen und Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
 (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von dem Verbot des § 3 Nummer 26 eine Befreiung erteilen, wenn der Materialeinsatz nach den vom zuständigen Fachminister eingeführten technischen Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle und für den Einsatz von Bodenmaterial zulässig ist.
 (3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 3 Nummer 56 nicht widerruflich.
 (4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
 (2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
 (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Besetzen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermeßstellen

 zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

§ 10 Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 52 Abs. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 16 Brandenburgisches Wassergesetz zu leisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a Wasserhaushaltsgesetz und des § 145 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b Brandenburgisches Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3, § 4 oder § 5 verbundene Handlung ohne Befreiung gemäß § 7 vornimmt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 71-14/87 vom 25.03.1987 des Kreistages Ludwigslust festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Lenzen aufgehoben.

Perleberg, den 06.09.2012

Der Landrat des Landkreises Prignitz
 gez. Hans Lange
 Hans Lange

Anlagen:
 Anlage 1 - Schutzzonen
 Anlage 2 - Karte
 Anlage 3 - Begriffsbestimmungen

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung
 Das Wasserwerk Lenzen des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes befindet sich an der Landstraße L 136 hinter dem Ortsausgang Lenzen in Richtung Eldenburg. Die Wasserfassungen liegen am alten Bahndamm der ehemaligen Strecke Lenzen – Dömitz zwischen den Ortschaften Lenzen und Eldenburg.
 Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89. Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.
2. Fassungsgebiet (Zone I)
 Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreis mit einem Radius von 10 m um den Brunnenstandort als Mittelpunkt. In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

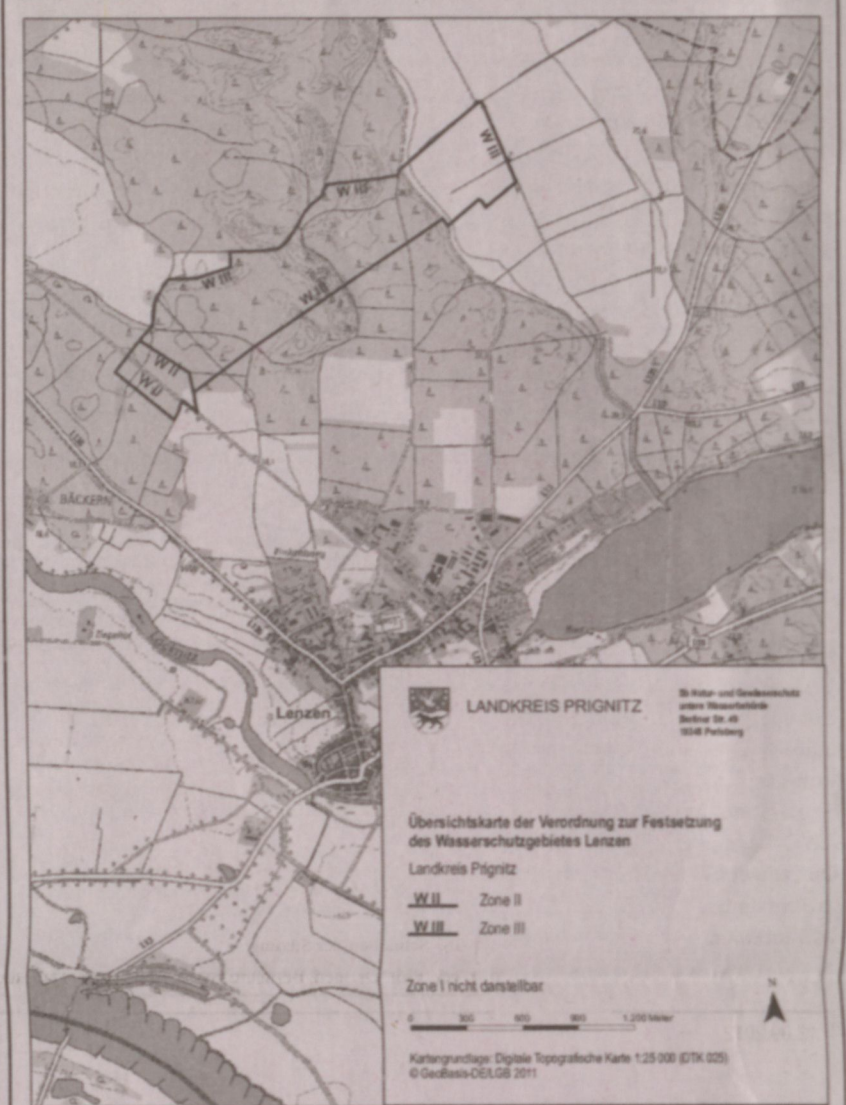
Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
6	32 62 969	58 90 223
7	32 62 811	58 90 350
8	32 62 882	58 90 239

Von den Zonen I sind die Flurstücke 84/2, 93, 95 und 96 der Flur 1 in der Gemarkung Bäckern teilweise betroffen.
 3. Engere Schutzzone (Zone II)
 Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang den Grenzen der Zone I.
 Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Prignitz am südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 95 der Flur 1 in der Gemarkung Bäckern nördlich des ehemaligen Bahndammes der Strecke Lenzen – Dömitz.
 Beginnend am südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 95 der Flur 1 in der Gemarkung Bäckern nördlich des ehemaligen Bahndammes der Strecke Lenzen – Dömitz verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 86 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 95 am ehemaligen Bahndamm bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 32 63 025 N: 58 90 157, von dort ca. 116 m in südwestlicher Richtung entlang dem Weg an einem Waldrand bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 32 62 979 N: 58 90 052, von dort ca. 415 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 32 62 658 N: 58 90 315, von dort ca. 215 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den ehemaligen Bahndamm querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 32 62 786 N: 58 90 485, von dort ca. 317 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Flur 10 der Gemarkung Lenzen, von dort ca. 216 m in südöstlicher Richtung entlang der ostnordöstlichen Grenze des Flurstücks 95 der Flur 1 in der Gemarkung Bäckern bis zu dessen südlichem Eckpunkt nördlich des ehemaligen Bahndammes der Strecke Lenzen – Dömitz, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II. Von der Zone II sind die Flurstücke 84/2, 88, 92, 93, 95, 96 und 97 der Flur 1 in der Gemarkung Bäckern teilweise betroffen.

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Prignitz ca. 80 m nördlich des ehemaligen Bahndammes der Strecke Lenzen – Dömitz an einem Punkt mit den Koordinaten O: 32 62 786 N: 58 90 485.
 Beginnend an dem vorgenannten Punkt verläuft die Grenze der Zone III in der Flur 1 der Gemarkung Bäckern ca. 96 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, eine Forststraße querend, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 97 an einer Wegkreuzung am Waldrand, von dort ca. 8 m in ostnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, einen Weg querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 100, von dort ca. 156 m in nördlicher Richtung entlang einem Weg westlich des Flurstücks 100 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 100, von dort ca. 135 m in nordnordöstlicher Richtung entlang dem Weg nordwestlich der Forststraße (Abl.) 7025 bis zu deren nordwestlichen Eckpunkt, von dort ca. 334 m in ostnordöstlicher Richtung entlang dem Waldrand nördlich der Abl. 7025 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 32 63 256 N: 58 90 873, von dort ca. 94 m in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 22 der Flur 9 in der Gemarkung Lenzen bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt an der nördlichen Grenze der Gemarkung Lenzen, von dort ca. 238 m östlicher Richtung, dann ca. 478 m in nordöstlicher Richtung entlang dem Forstweg an der Grenze der Gemarkung Lenzen bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 32 63 793 N: 58 91 325 an der Mündung einer Rückegasse, von dort ca. 387 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der Rückegasse bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 32 64 172 N: 58 91 372 an der Mündung auf einen Forstweg, von dort ca. 32 m entlang dem Forstweg westnordwestlich des Flurstücks 3 der Flur 1 in der Gemarkung Lenzen bis zu dessen nördlichem Eckpunkt, von dort ca. 8 m in ostnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 30 der Flur 1 in der Gemarkung Lenzen, von dort ca. 557 m in nordöstlicher Richtung entlang einem Feldweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 32 64 611 N: 58 91 764 an der Querung eines Grabens, von dort ca. 464 m in südwestlicher Richtung entlang diesem Graben bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 36 der Flur 1 in der Gemarkung Lenzen an einem südwestlicher Richtung mündenden Graben, von dort ca. 238 m in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 36 bis zu dessen südlichem Eckpunkt, von dort ca. 42 m in nordwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 36 bis zu dessen westlichem Eckpunkt, von dort ca. 17 m in westnordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 5, von dort ca. 213 m in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 5 bis zu dessen südlichem Eckpunkt am Weg entlang dem Waldrand, von dort ca. 52 m in nordwestlicher Richtung entlang diesem Weg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 32 64 403 N: 58 91 140 am Waldrand, von dort ca. 1625 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 1 der Flur 10 in der Gemarkung Lenzen, von dort ca. 104 m in nordnordwestlicher Richtung entlang der westnordwestlichen Grenze des Flurstücks 1 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 317 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 32 62 786 N: 58 90 485, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III.

Übersichtskarte



Begriffsbestimmungen

1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten	Großvieheinheiten
Tierart	
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000
Mutterschafe	0,150
Schafes (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
– bei zweistufiger Betrachtung:	
= Läufer (20 bis 50 kg)	0,060
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050
Damwild über 18 Monate	0,110
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100
Rotwild über 18 Monate	0,220
Lama	0,300
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240
Muttertapaka	0,150

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
 3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.

KREISNACHRICHTEN

Erinnerung: Abgabetermin 1. Oktober

Zuschuss zu Unterkunft- und Verpflegungskosten für Auszubildende während der Berufsschulzeit

Auszubildende, die noch keinen Antrag gestellt haben, sollten ihre Antragsunterlagen für das zweite Ausbildungshalbjahr des Schuljahres 2011/2012 (Februar bis Juni 2012) jetzt einreichen. Sie sind mit den Originalbelegen bis spätestens 1. Oktober 2012 (Ausschlussfrist) an folgende Adresse zu richten: Landkreis Prignitz, Gb III, Sb Schulverwaltung, Kultur und Sport, Frau Sommerfeld-Mader Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, Haus 3, Zi. 1.05, Tel. 03876 713 131.

Dieser Termin ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge müssen abgelehnt werden.

Fehlende Antragsunterlagen können unter der angegebenen Adresse angefordert oder abgeholt werden. Sie sind auch im Internet unter www.landkreis-prignitz.de/Buergerservice/Dienstleistungen oder unter dem Stichwort „Zuschuss zu Kosten für Unterkunft und Verpflegung ...“ zu finden.

Verständigung zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Mithilfe Aller ist gefragt

Vertreter des Landkreises und der Kommunen sowie u. a. Fachleute der Forst, des Landesbetriebes für Straßenwesen, des Biosphärenreservates und des Landesumweltamtes verständigten sich über die weitere Vorgehensweise zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im nächsten Jahr.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Wesentlichen in drei Phasen verlaufen:

1. Ermittlung des Bekämpfungsvolumens
2. Klärung der rechtlichen Grundlagen
3. Finanzierung

Befallsflächen oder befallene Bäume melden!

Einheitliches Ziel aller Beteiligten ist eine Bekämpfung aus der Luft als effektivste und preiswerteste Variante. Dazu bedarf es einer flächendeckenden Erfassung aller Befallsflächen - derzeitiger Schwerpunkt einer Arbeitsgruppe in der Kreisverwaltung. Die Kommunen und der Landkreis sind dabei auf die Mitwirkung aller Betroffenen angewiesen. Bisher sind über die Städte, Ämter und Gemeinden etwa 900 Meldungen über befallene Flächen oder Bäume beim Landkreis eingegangen. Jedoch gibt es örtlich insbesondere bei privaten Besitzern noch Nachmeldedarf. Vielen Eigentümern ist offenbar nicht bewusst, dass sie befallene Bäume auf ihren Privatgrundstücken in der zuständigen Gemeindeverwaltung melden sollen.

Deshalb an dieser Stelle noch einmal die dringende Bitte an alle Eigentümer, das möglichst bald nachzuholen. Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Bekämpfung des Spinners im nächsten Jahr wird sein, dass alle Betroffenen ihre Verantwortung wahrnehmen und mitmachen.